

tempore zu nehmen, wenn nicht der Patronus selbst eine Praefatio propria hat. (S. R. C. 10. Febr. 1888 in Nanneten.)

III. Kann ein Diacon den Segen ertheilen?

Lucius Ferraris in seiner *Prompta Bibliotheca canonica* etc. v. *Benedictio* art. 1. n. 15. sagt, die Macht zu segnen ist so enge mit dem priesterlichen Ordo verknüpft, daß, wenn ein Nicht-Priester, und wäre er auch Diacon, irgend eine kirchliche Benediction, z. B. die Wasserweihe vornehmen würde, er damit ganz und gar nichts thun würde. Diese Ansicht stimmt mit den Entscheidungen der S. R. C. überein. So kann ein Diacon, selbst mit Zustimmung des Pfarrers, nicht die Häuserbenediction am Charismastag vornehmen (decr. S. R. C. 8. Aug. 1835 in Bisanien.), auch nicht bei einer Leichenfeier das Grab einsegnen; er kann zwar bei Ein- und Aussetzung des Allerheiligsten extra Missam die Stelle des Priesters vertreten, jedoch den Segen mit dem Sanctissimum, bevor er dasselbe in den Tabernakel stellt, darf er dem Volke nicht ertheilen (decr. 11. Sept. 1847 in Angelopolit. ad 11 et 12).

Neuestens hat der H. Bischof von Mariana in Brasilien an die Ritencongregation die Frage gestellt, ob ein Diacon, der bisweilen im Nothfalle die Taufe in feierlicher Weise spenden muß, nicht Salz und Wasser dabei benediciren dürfe, worauf von der S. R. C. unter dem 20. Februar 1888 eine verneinende Antwort erfolgte. Aus diesen Entscheidungen muß man auch den Schluß ziehen, daß ein Diacon, wenn er auch mit Erlaubnis des Bischofs im Nothfalle die Communion an die Gläubigen austheilt, weder bei Indulgentiam, noch am Schlusse die Segnung der Communicanten vornehmen darf, da, wie sich Baruffaldus in seinem Commentar zum Rituale Tit. XI. n. 14. kurz ausdrückt, *Benedicere est officium solius sacerdotis*.

Nur in einem Falle hat die S. R. C. dem Diacon das Segnen zugestanden, welcher Fall aber als ein apostolisches Indult für die Missionäre unter den Heiden angesehen werden muß. Fehlt nämlich ein Priester, so kann mit Erlaubnis des apostolischen Vicars ein Diacon bei einer Provisur den Kranken mit Weihwasser besprengen, bei Indulgentiam das Kreuzzeichen über denselben machen und mit dem Sanctissimum ihn und die Umstehenden segnen. (S. R. C. 14. Aug. 1858 Tunquini Occidental. ad 1.)

IV. Requiem am Feste des heil. Joseph.

Schon unter dem 7. Febr. 1874 in Veron. ad 1. und 29. Dec. 1884 in Lucion. ad 8. hat die Ritencongregation erklärt, es dürfe am Feste des heil. Joseph eine Missa solemnis de Requie praesente cadavere nicht stattfinden. Als in neuester Zeit die Frage